

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Lettre signature

Herrn
Christian Merz
Unterer Zielweg 85
4143 Dornach

4. Juli 2005

Aufsichtsbeschwerde gegen einzelne Verwaltungsabteilungen und Kommissionen der Gemeindeverwaltung Dornach vom 11. April 2005

Sehr geehrter Herr Merz

Am 11. April 2005 reichten Sie beim Regierungsrat eine Aufsichtsbeschwerde gegen einzelne Verwaltungsabteilungen und Kommissionen der Gemeindeverwaltung Dornach ein. Sie beantragen darin, es sei die gesamte Gemeindeverwaltung zu überprüfen und hinsichtlich der festgestellten Mängel für Abhilfe zu sorgen.

Eine Aufsichtsbeschwerde ist ein subsidiärer Rechtsbehelf und als solcher rechtlich im Unterschied zu den förmlichen Rechtsmitteln lediglich eine Anzeige. Jedermann kann sie gemäss § 211 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG) beim Regierungsrat erheben, wenn nach Auffassung des Beschwerdeführers die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

Der Aufsichtsbeschwerdeführer besitzt nach herrschender Lehre und Praxis keine Parteirechte, und es besteht mangels anderer Vorschrift auch kein Anspruch auf Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde (Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 145). Diese stellt einen Rechtsbehelf dar für Personen, die entweder zu den förmlichen Rechtsmitteln nicht legitimiert sind oder von deren Ergreifung abgesehen haben. Schon lange herrschte im Kanton Solothurn jedoch die Praxis, dass die untersuchende Behörde dem Anzeiger das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhalts mitteilte. Mit Inkrafttreten der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986 hat sich diesbezüglich auch die Rechtslage geändert. Nach Art. 26 KV ist die zuständige Behörde des Kantons Solothurn nämlich rechtlich verpflichtet, eine Aufsichtsbeschwerde begründet zu beantworten. Die Aufsichtsbeschwerde wird dabei als „Eingabe an die Behörden“ wie eine Petition behandelt (vgl. GER 1988, Nr. 1).

Nicht jede Rechtswidrigkeit aber, die Anlass zu einer Verwaltungsbeschwerde im Sinne von § 199 GG oder zu einer spezialgesetzlich vorgesehenen Beschwerde (z.B. Baubeschwerde) geben könnte, genügt, um ein aufsichtsrechtliches Eingreifen zu rechtfertigen. Der Regierungsrat greift nämlich nur dann ein, wenn ein qualifizierter Sachverhalt gemäss § 211 GG vorliegt, also z.B. wenn geradezu von eigentlichen Missständen oder Unordnung in einer Gemeinde gesprochen werden muss.

In Ihrer Aufsichtsbeschwerde sind die gerügten Vorwürfe grösstenteils pauschal gehalten, insbesondere was andere Abteilungen als die Bauverwaltung und die Bau-, Werk- und Planungskommission betrifft. Aufgrund solch genereller Vorhalte ist ein Einschreiten des Regierungsrats ausgeschlossen; gravierende Vorkommnisse, welche in diesen Bereichen Massnahmen von Amtes wegen erforderten, liegen indessen nicht vor. Dass in den namentlich erwähnten Baugesuchsverfahren die Beschwerdeinstanzen Entscheide der Gemeinde-baubeörden aufgehoben haben, ist an sich nichts Aussergewöhnliches. Dies liegt vielmehr in der Natur von Rechtsmittelverfahren. Auch ist nicht dargetan, dass sich die Bauverwaltung oder die Bau-, Werk- und Planungskommission bei ihren Entscheiden von anderen als sachlichen Motiven hätten leiten lassen. Weiter behaupten weder Sie selbst, dass sich die kommunalen Behörden nach derartigen Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen nicht an deren Anordnungen gehalten hätten, noch ist uns Solches bekannt. Dies zeigt aber gerade, dass der Rechtsstaat auch in Dornach funktioniert. Die Rechtsordnung wird bereits durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelwege gewahrt. Es bedarf hierzu des subsidiären Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde nicht.

Unseres Wissens sind ebenfalls weder Verantwortlichkeits- noch strafrechtliche Verfahren von Betroffenen gegen die Gemeinde oder deren Repräsentanten angestrengt worden. Eben diese Möglichkeiten sind geschaffen worden, um allfällige finanzielle Nachteile aus Baugesuchsverfahren oder solche emotionaler Natur aufgrund von Einschüchterungen oder Ehrverletzungen – wie sie von Ihnen dargelegt werden – abzuwenden.

Bei dieser Sachlage kann in Bezug auf die Gemeinde Dornach nicht von eigentlichen Missständen oder einer Unordnung die Rede sein. Die Abklärungen haben somit keine Mängel ans Licht gebracht, welche aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden. Ihrer Aufsichtsbeschwerde wird deshalb nicht stattgegeben.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig,
Walter Straumann
Landammann

Sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Vernehmlassung Gemeinderat Dornach vom 13. Mai 2005

Vernehmlassung Bauverwaltung Dornach vom 30. Mai 2005

Vernehmlassung Bau-, Werk- und Planungskommission Dornach vom 30. Mai 2005